

06.12.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AIS - Fz - K - U - Vk - Wi -
Wozu **Punkt ...** der 1014. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 2021

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und
des Rates zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds
COM(2021) 568 final****A**

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)**,
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,
der **Finanzausschuss (Fz)** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

AIS
(bei
Annahme
entfallen
Ziffer 2
und
Ziffer 3)

1. Der Bundesrat begrüßt den vorgeschlagenen Klima-Sozialfonds (SCF) als Teil des Pakets „Fit for 55“ zur Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030. Er teilt sein Ziel, die sozialen und verteilungspolitischen Belastungen der europäischen Energiewende zu mindern und umweltverträgliche Investitionen zu fördern, die diese Belastungen verringern. Der Bundesrat bekräftigt, dass die europäische Energiewende sozialverträglich, gerecht und inklusiv gestaltet werden und mit der europäischen Säule sozialer Rechte in Einklang stehen muss. Diese ordnet Wohnen, Energieversorgung und Mobilität als essenzielle Güter und Dienstleistungen ein, die für alle bezahlbar und verfügbar sein müssen, und mahnt an, Hilfsbedürftigen Unterstützung für den Zugang zu diesen Gütern und Dienstleistungen zu gewähren. Diese Maßstäbe müssen sich in der Politik auf nationa-

ler und EU-Ebene widerspiegeln. Der Bundesrat hält den Klima-Sozialfonds insoweit für ein grundsätzlich geeignetes Instrument.

- EU
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 1;
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 3)
2. Der Bundesrat begrüßt die Einrichtung eines Klima-Sozialfonds als Teil des Pakets „Fit for 55“ zur Umsetzung des EU-Klimaziels für 2030 und als wichtigen Schritt zur Klimaneutralität bis 2050. Er unterstützt das Ziel, die sozialen und verteilungspolitischen Belastungen der europäischen Energiewende, insbesondere durch die Ausweitung des Emissionshandels auf Straßenverkehr und Gebäude, auf die am meisten durch Kostensteigerungen betroffenen („most vulnerable“) Mitglieder der Gesellschaft zu mindern und umweltverträgliche Investitionen zu fördern, die diese Belastungen verringern.
- Wo
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 1
oder
Ziffer 2)
3. Der Bundesrat begrüßt das mit dem Vorschlag verfolgte Ziel, durch Einrichtung eines Klima-Sozialfonds die Klimawende sozial auszugestalten sowie die sozialen und verteilungspolitischen Belastungen aufgrund der angestrebten Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels zu mindern.
- Fz
4. Der Bundesrat begrüßt insbesondere den Vorschlag der Kommission zur Einrichtung eines SCF, um mögliche negative soziale Folgen für von Energiearmut gefährdete Haushalte, schutzbedürftige Kleinstunternehmen und Verkehrsteilnehmer, die mit dem Ziel der Kommission, im Jahr 2050 klimaneutral zu sein, einhergehen, abzumildern.
- EU
5. Der Bundesrat bekräftigt, dass die Umwelt- und Klimaziele des europäischen Grünen Deals sozialverträglich umgesetzt werden und mit der europäischen Säule sozialer Rechte in Einklang stehen müssen. Der Bundesrat hält den Klima-Sozialfonds hierfür grundsätzlich geeignet.
- EU
6. Der Bundesrat fordert die Kommission auf, in der vorgeschlagenen Verordnung sicherzustellen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel in Instrumente fließen, die zu einer direkten oder indirekten Entlastung der einkommensschwächsten Haushalte führen. Negative Auswirkungen auf die Klimaschutzziele beziehungsweise die Ziele des ökologischen Wandels sind zwingend zu vermeiden (Abwrackprämie et cetera).

- EU 7. Der Verordnungsvorschlag der Kommission erlaubt die Verwendung der Mittel zur Förderung von Gebäudesanierungen oder die finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung eines umweltfreundlichen Neuwagens. Die Zielgruppe dieser möglichen Unterstützungsleistung ist unpassend, denn einkommensschwache Gruppen sind trotz Förderung eher nicht in der Lage, in Immobilien zu investieren oder einen Neuwagen anzuschaffen.

Daher fordert der Bundesrat die Bundesregierung dazu auf, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel unionsweit für Instrumente vorgesehen werden, die den tatsächlich einkommensschwachen Teilen der Gesellschaft zugutekommen. Als Schwerpunkte im Bereich der geförderten Investitionen könnten beispielsweise Förderungen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) oder der Sanierung des sozialen Wohnungsbaus angeregt werden. Für die Verwendung der Mittel in Deutschland regt der Bundesrat an, dass ein Großteil der Mittel in den ÖPNV fließen sollte, um diesen für alle Bürgerinnen und Bürger kostengünstiger und attraktiver zu machen.

- AIS 8. Höhere Klimaschutz-Standards und die neu vorgesehene CO₂-Bepreisung für Gebäude und Straßenverkehr verteuern Wohnen, Energie und Mobilität, was sozial Benachteiligte und Haushalte mit geringem Einkommen im Verhältnis deutlich stärker treffen wird. Diese benötigen Unterstützung, um die notwendigen Investitionen in Energieeffizienz und Dekarbonisierung vornehmen und auf emissionsfreie und emissionsarme Mobilität umsteigen zu können. Der Bundesrat hält es auf der Ebene von Union und Mitgliedstaaten für geboten, diese Unterstützung zu leisten, bezahlbare Energieversorgung und Mobilität für alle zu gewährleisten und regionale Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten in und zwischen städtischen und ländlichen Gebieten in der Union zu vermeiden. Er begrüßt den Ansatz, Einnahmen aus dem Emissionshandel für Gebäude und Straßenverkehr zur Entlastung der benachteiligten Gruppen zu verwenden.

- AIS 9. Für eine sozialverträgliche, gerechte und inklusive Ausgestaltung der europäischen Energiewende müssen die Menschen an erster Stelle stehen und es muss für Chancengerechtigkeit Sorge getragen werden. Benachteiligte Gruppen, die generell ein höheres Armutsrisiko haben, wie Alleinerziehende, Menschen mit

Behinderungen, ältere Menschen, Erwerbslose, Alleinstehende und hier besonders Frauen, kinderreiche Familien, Menschen mit geringer Qualifikation und Personen mit Migrationshintergrund, sind von der CO₂-Bepreisung besonders betroffen. Für Familien mit nur einem Elternteil ist das Risiko der Kinderarmut sowie der Energie- und Mobilitätsarmut besonders hoch. Für Personen mit eingeschränkter Mobilität und Menschen mit Behinderungen muss Mobilität in allen Regionen verfügbar, erschwinglich und zugänglich sein. Bei der Erarbeitung, Bewertung und Durchführung der nationalen Klima-Sozialpläne sollten diese Aspekte besondere Berücksichtigung finden und die Chancengerechtigkeit für alle zentraler Beurteilungsmaßstab sein.

- AIS 10. Der Zugang zu Finanzierungen für die Renovierung des Wohnungsbestands und den Erwerb energieeffizienter Geräte ist wichtig, um im Hinblick auf den Preisanstieg bei den Brennstoffkosten Einsparungen im Verbrauch zu realisieren. Hiermit und mit kostengünstiger Mobilität adressiert der Klima-Sozialfonds vorrangig die Ausgabenseite, um finanziell schwächere Haushalte zu entlasten. Auf der Einkommensseite sieht der Klima-Sozialfonds lediglich die Möglichkeit zeitlich befristeter und degressiver direkter Einkommensbeihilfen vor, die ausschließlich den Preisanstieg infolge des Emissionshandels für Gebäude und Straßenverkehr ausgleichen und nicht die grundlegenden Ursachen für Energie- und Mobilitätsarmut beheben. Aus Sicht des Bundesrates darf als strukturelle Maßnahme im europäischen Politikmix zur Verringerung der Auswirkungen der CO₂-Bepreisung die Bekämpfung der Einkommensarmut nicht vernachlässigt werden, welche eine zentrale Ursache für Energie- und Mobilitätsarmut ist und für eine vollständige Betrachtung von Ursachen und Ansatzpunkten zur Behebung von Energie- und Mobilitätsarmut mitberücksichtigt werden muss.
- AIS 11. Die europäische Säule sozialer Rechte (ESSR) gewährleistet allen Menschen auch das Recht auf angemessene Mindesteinkommensleistungen, die ein würdevolles Leben ermöglichen und die Grundbedürfnisse einschließlich Energieversorgung und Mobilität angemessen decken. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die vorbereitenden Arbeiten für die nunmehr für das III. Quartal 2022 angekündigte Empfehlung zum Mindesteinkommen, welche die Politik der Mitgliedstaaten zur nationalen Mindestsicherung unterstützen und ergänzen soll, mit Nachdruck zu befördern. Neben den unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft verfassten Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Oktober 2020 sollten dabei auch das neue EU-Kernziel zur Armutsreduktion sowie

die Bekämpfung der Energie- und Mobilitätsarmut maßgeblich berücksichtigt werden. Der Bundesrat bittet die neue Bundesregierung zudem, die laufenden Verhandlungen zur Mindestlohn-Richtlinie konstruktiv zu unterstützen.

- AIS 12. Der Bundesrat unterstützt die Forderung des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung vom 17. Dezember 2020, die Energiearmut bis 2030 zu beseitigen. Er spricht sich dafür aus, im Zuge der aktuell anstehenden Umsetzung des Aktionsplans zur ESSR die Entwürfe der nationalen Zielsetzungen zur Armutsreduktion auch unter dieser Maßgabe mit den Mitgliedstaaten zu diskutieren. Er erneuert seine an die Bundesregierung gerichtete Bitte, unter Beteiligung der Länder sowie der Sozialpartner entsprechende ambitionierte nationale Ziele für das Jahr 2030 zu entwickeln und die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu ergreifen (vergleiche Stellungnahme des Bundesrates vom 7. Mai 2021, BR-Drucksache 211/21 (Beschluss) Ziffer 5).
- AIS 13. Er begrüßt den Rahmen, der durch die neue Begriffsbestimmung zur Energiearmut gemäß Artikel 2 Nummer 49 der vorgeschlagenen Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie vorgegeben wird. Das Vorliegen von Energiearmut ist unter dieser Maßgabe im jeweiligen nationalen Kontext und unter Berücksichtigung der bestehenden sozialpolitischen Maßnahmen festzustellen. Im Jahr 2018 berichteten rund 34 Millionen Menschen, dass sie nicht in der Lage waren, ihre Wohnung ausreichend warm zu halten. Insgesamt schätzt die Beobachtungsstelle für Energiearmut, dass mehr als 50 Millionen Haushalte in der Union von Energiearmut betroffen sind. Auch in den nationalen Energie- und Klimaplänen wird der Anteil der von Energiearmut betroffenen Haushalte geschätzt, sofern er überhaupt angegeben wird. Insoweit mangelt es an belastbaren Zahlen, nicht zuletzt aufgrund bislang fehlender Begriffsbestimmung auf EU-Ebene. Der Bundesrat stellt fest, dass der Begriff der Mobilitätsarmut im Vorschlag nicht definiert wird, obwohl Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d auch auf deren Verringerung abstellt.
- AIS 14. Die Begriffsbestimmungen des Vorschlags zu den finanziell schwächeren Haushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzern eröffnen den Mitgliedstaaten weite Auslegungsspielräume, damit aber auch an die nationalen Gegebenheiten und Ausgangssituationen angepasste Bewertungen und Maßnahmen. Mit Blick auf die Etappenziele und Zielvorgaben der nationalen Klima-Sozialpläne, welche die Verringerung der Anzahl der genannten Zielgruppen er-

fassen sollen, gibt der Bundesrat zu bedenken, dass die Auslegungsspielräume nicht dazu führen dürfen, dass sich die entsprechende Anzahl nur formal verringert, sondern die nationalen Maßnahmen eine spürbare Verbesserung der Lebensverhältnisse möglichst vieler Betroffener zum Ergebnis haben und sicherstellen müssen, dass sich bestehende Ungleichheiten, insbesondere in Bezug auf Energiearmut, nicht verschärfen.

- EU 15. Der Bundesrat fordert daher eine Definition des Begriffs „finanziell schwache Haushalte“, um den weiten Auslegungsspielraum einzugrenzen, eine Verwässerung des Verordnungsvorschlags zu verhindern und das Ziel einer tatsächlichen und spürbaren Verbesserung der Lebensverhältnisse möglichst vieler Betroffener zu erreichen.
- Fz 16. Nach den Plänen der Kommission muss jeder Mitgliedstaat einen Klima-Sozialplan erstellen und diesen bei der Kommission zusammen mit dem aktualisierten Energie- und Klimaplan bis zum 30. Juni 2024 einreichen, um Mittel aus dem Fonds erhalten zu können.
- Fz 17. Der Bundesrat weist auf die Vorlage eines Klima-Sozialplans (Artikel 4 des Verordnungsvorschlags) hin, dessen Überprüfung und Überwachung einen deutlichen Zuwachs an bürokratischem Mehraufwand sowohl auf Seiten der Mitgliedstaaten als auch auf Seiten der Kommission bedeutet.
- Fz 18. Damit das Ziel einer termingerechten sowie territorial und sozial ausgewogenen Planung und Umsetzung der Mittelverwendung erreicht wird, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die weiteren Schritte in enger Abstimmung mit den Ländern fortzusetzen.
- EU (bei Annahme entfallen Ziffer 20 und Ziffer 21) 19. Um der Zielsetzung des Klima-Sozialfonds gerecht zu werden, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die Länder, kommunalen Spitzenverbände, Sozial- und Wohlfahrtsverbände, Umweltverbände sowie Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und Sozialpartner in die Vorbereitung des nationalen Klima-Sozialplans eng einzubeziehen. Dies gilt auch für die Definition und Ermittlung der finanziell schwächeren Haushalte.

Hauptempfehlung des AIS zu Ziffer 21

AIS
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 21;
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 19)

20. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung insbesondere, von Beginn an Länder, kommunale Spitzenverbände, Sozial- und Wohlfahrtsverbände sowie Sozialpartner in die Vorbereitung des nationalen Klima-Sozialplans einzubeziehen. Dies gilt auch für die Definition und Ermittlung der finanziell schwächeren Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzende und die Festlegung entsprechender Kriterien.

Hilfsempfehlung des AIS zu Ziffer 20

AIS
Wo
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 19
oder
Ziffer 20)

21. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die in Artikel 3 vorgesehene Erstellung von Klima-Sozialplänen den Mitgliedstaaten obliegt und damit in Deutschland zunächst in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der Erarbeitung und Umsetzung eines deutschen Klima-Sozialplans zur Wahrung der Rechte, Zuständigkeiten und berechtigten Interessen der Länder, insbesondere [auch im Hinblick auf die in der Länderzuständigkeit liegende Wohnraumförderung] und {aufgrund der in Artikel 4 vorgesehenen Zielharmonisierung mit dem auch in deren Zuständigkeit fallenden ESF+}, die Länder [entsprechend] beziehungsweise {frühzeitig und umfassend} einzubeziehen.

[Wo]

{AIS}

EU

22. Der Bundesrat hält es für zwingend erforderlich, dass die Länder eng in die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel eingebunden werden. Die unzureichende Berücksichtigung der Bedarfe der Länder bei vergangenen Entscheidungsprozessen (Fonds für einen gerechten Übergang/JTF, Brexit-Anpassungsreserve) darf sich nicht wiederholen. Neben der Möglichkeit einer fundierten Bedarfsermittlung und einer gezielten Verteilung der Mittel stellt eine Einbindung der Länder eine bessere Abstimmung und Kohärenz mit Landesmaßnahmen sicher.

EU

23. Er weist darauf hin, dass nicht nur die Wirksamkeit des Klima-Sozialfonds, sondern auch die Akzeptanz des europäischen Grünen Deals davon abhängt, dass die EU, aber auch die Bundesrepublik Deutschland verantwortungsvoll mit den zu erwartenden gesellschaftlichen und finanziellen Folgen der notwendigen Klimaschutzmaßnahmen umgeht. Der Erfolg des Klima-Sozialfonds wird maß-

geblich daran gemessen werden, ob die sozialen Folgen, insbesondere für die finanziell schwachen Teile der Gesellschaft, wirksam abgefedert und gleichzeitig Beiträge zu den Klimaschutzzielen geleistet werden können.

- AIS 24. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Ausgestaltung und Umsetzung des Klima-Sozialfonds mit einem Monitoring für Maßnahmen verbunden ist, das sich mit dem der Länder in relevanten sozialpolitischen Bereichen überschneidet. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass dieser geteilten Zuständigkeit bei der Aufstellung und Umsetzung des Klima-Sozialplans Rechnung getragen wird.
- Wo 25. Er nimmt zur Kenntnis, dass an die von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Klima-Sozialpläne insbesondere nach den Artikeln 3, 4, 15, 17 und 23 des Verordnungsvorschlags weitreichende inhaltliche Anforderungen gestellt sowie Billigungs-, Kontroll- und Informationsrechte der Kommission eingeführt werden sollen. Die Kommission erhält somit umfassende Möglichkeiten, auf den Inhalt und die Umsetzung der Klima-Sozialpläne Einfluss zu nehmen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass hierzu ergriffene Maßnahmen sich mit Maßnahmen überschneiden können, die die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Wohnraumförderung getroffen haben oder beabsichtigen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass dieser Zuständigkeit bei der Aufstellung und Umsetzung der Klima-Sozialpläne Rechnung getragen wird.
- Fz 26. Der Bundesrat sieht die Höhe der von der Kommission vorgesehenen verpflichtenden Ko-Finanzierungsrate für die Mitgliedstaaten von mindestens 50 Prozent zu den Gesamtkosten ihrer Pläne kritisch.
- AIS 27. Der Bundesrat bittet die Kommission, die delegierten Rechtsakte zur Ergänzung der Verordnung um gemeinsame Indikatoren für die Berichterstattung über die Fortschritte sowie für die Überwachung und Evaluierung des Klima-Sozialfonds im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele so zeitnah zu erlassen, dass diese bei der Aufstellung der nationalen Klima-Sozialpläne von Beginn an berücksichtigt werden können.

- AIS 28. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen zum Klima-Sozialfonds folgende Punkte zu berücksichtigen:
- a) In Artikel 1 Unterabsatz 3 ist eine Klarstellung erforderlich, wie der Klammerzusatz zu verstehen ist. Für eine Rechtsnorm ist ein solcher untypisch und wirft die Frage auf, ob er als beispielhaft genannter Regelfall oder als verbindliche Einschränkung gelten soll. Der Bundesrat verweist zudem auf Erwägungsgrund 10, der hinsichtlich alternativer Mobilitäts- und Transportmöglichkeiten in bestimmten Regionen auf deren Bezahlbarkeit für finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzen abstellt.
 - b) Ferner hält der Bundesrat eine Klarstellung für erforderlich, ob Kleinstunternehmen zu den Begünstigten von Einkommensbeihilfen zählen können. Kleinstunternehmen rechnen neben Haushalten gemäß Artikel 2 Nummer 10 zu den Verkehrsnutzenden. Nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 sind Kleinstunternehmen jedoch vom Anwendungsbereich ausgenommen, da nur auf Verkehrsnutzende abgestellt wird, die Haushalte sind. In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, der auf Artikel 3 Absatz 2 ausdrücklich Bezug nimmt, werden Kleinstunternehmen wiederum neben den Verkehrsnutzenden gesondert benannt. Ebenso spricht Artikel 1 Unterabsatz 4 für eine Einbeziehung.
- AIS 29. Um den grünen Wandel möglichst sozial und – durch Nutzung förderpolitischer Synergieeffekte – wirkungskräftig auszugestalten, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, den beihilferechtlichen Status des Klima-Sozialfonds zu klären, und darüber hinaus, sich für die Möglichkeit einer Nutzung in Kombination mit Mitteln aus Förderlinien der Länder, des Bundes und der EU einzusetzen.
- Wo 30. Der Bundesrat stellt fest, dass insbesondere die in Artikel 6 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Unterstützung von Gebäuderenovierungen, die finanziell schwächeren Haushalten zugutekommen soll, Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung mit nationalen Mitteln entsprechen kann. Dies wirft beihilferechtliche Fragen zum Verhältnis der beihilfefrei gewährten Unterstützung aus dem Klima-Sozialfonds einerseits zur regelmäßig als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU und unter An-

wendung des Beschlusses 2012/21/EU gewährten Wohnraumförderung andererseits auf.

Nach Artikel 5 dieses Beschlusses darf die Höhe der staatlichen Beihilfe nicht zu einer Überkompensation führen. Bei dieser Überkompensationsprüfung sind Einnahmen unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie als staatliche Beihilfe zu betrachten sind oder nicht. Demnach wären auch die Mittel aus dem Klima-Sozialfonds zu berücksichtigen. Die mitgliedstaatlich gewährte Beihilfe wäre daher insoweit zu kürzen, was einen erheblichen Nachteil für diese Förderung und die damit umzusetzenden Maßnahmen darstellen würde.

Der Bundesrat bittet angesichts dessen um Klarstellung, dass die Mittel aus dem Klima-Sozialfonds im Rahmen der mitgliedstaatlichen Förderung beihilferechtlich nicht zu berücksichtigen sind. Die Mittel des Klima-Sozialfonds sollten ergänzend und unterstützend neben die mitgliedstaatlichen Mittel treten, um den größtmöglichen Mehrwert bei der Abmilderung der sozialen Auswirkungen des europäischen Grünen Deals zu erzielen.

- AIS 31. a) Der Bundesrat hat aus Gründen des Datenschutzes und im Hinblick auf Missbrauchsrisiken Bedenken hinsichtlich der gemäß Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen Veröffentlichung der in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i und ii genannten Daten. Gerade bei Ziffer i wird es sich in vielen Fällen um natürliche Personen handeln, deren Name und Steuer-ID neben dem Betrag der aus dem Fonds zugewiesenen Mittel veröffentlicht werden sollen. Es ist nicht erkennbar, wie aus einer solchen Übersicht Anreize für die Innovation bei Produkten und Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors erwachsen sollen. Die Einschränkungen in Artikel 22 Absatz 1 Satz 2 erscheinen nicht geeignet, den datenschutzrechtlichen Bedenken zu begegnen. Hinzu kommt, dass Einkommensbeihilfen ohnehin nur für finanziell schwächere Haushalte in Betracht kommen. Insoweit nochmals zu prüfen, ob es sich bei diesen Empfängern um „besonders bedürftige natürliche Personen, wie etwa Arbeitslose und Flüchtlinge“ handelt, erscheint auch vom Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die Pflicht zur Veröffentlichung insbesondere in den Fällen des Artikels 20 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i entfällt.

- b) Er regt an, die in Anhang I genannten Faktoren zur Berechnung der maximalen Mittelzuweisung pro Mitgliedstaat auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen.

- AIS 32. Angesichts der Dimension der Herausforderungen begrüßt der Bundesrat ausdrücklich und hält es für unabdingbar, dass die Kommission den Finanzumfang des Klima-Sozialfonds im Hinblick auf die Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten im Rahmen des Emissionshandelssystems für Gebäude und den Straßenverkehr bewerten wird und, sofern erforderlich, mit der Evaluierung einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Verordnung vorlegen wird.
- AIS 33. Er hält es für erforderlich, bei der Durchführung des Klima-Sozialfonds auch die Vermittlung in die Bevölkerung im Blick zu haben. Es bedarf niedrigschwelliger Beratungsstrukturen, die den Strukturwandel und die damit verbundenen Möglichkeiten und Herausforderungen zielgruppenorientiert flankieren.
- AIS 34. Der Bundesrat nimmt die Ankündigung der Kommission zur Kenntnis, vor Ablauf des Jahres einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates mit Leitlinien für die Mitgliedstaaten vorzulegen, wie die sozialen und arbeitsrechtlichen Aspekte der europäischen Energiewende am besten angegangen werden können.
- AIS 35. Eine höhere Vorgabe für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 wird sich auf viele Sektoren der gesamten Wirtschaft in der Union auswirken. Der Bundesrat erinnert die Kommission an ihre Zusage im Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal, im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2019 regelmäßige Abschätzungen der ökologischen und sozioökonomischen Folgen des Übergangs zur Klimaneutralität zu entwickeln und vorzunehmen, in denen sie auch auf den Investitionsbedarf für die Bewältigung dieser Folgen eingeht.
- Fz 36. Der Bundesrat sieht die Laufzeit des SCF, die sich auf den des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021 bis 2027 und auf den nächsten MFR-Zeitraum 2028 bis 2032 erstreckt, als zu lang an. Er bittet die Bundesregierung, in den Verhandlungen mit der Kommission darauf zu dringen, dass die Laufzeit des SCF zunächst auf die des laufenden MFR, also bis Ende 2027, begrenzt wird.

- Fz 37. Der Bundesrat kritisiert, dass die Revision des MFR 2021 bis 2027 die Planungssicherheit der nationalen Haushalte gefährdet; es ist nicht auszuschließen, dass auch in Zukunft unerwartete Modifikationen an dem Unionshaushalt vorgenommen werden, die die nationalen Haushalte zusätzlich belasten.
- Fz 38. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den Verhandlungen mit der Kommission darauf zu dringen, dass eine erste Evaluation durch die Kommission vor dem 31. Dezember 2026, und nicht wie die Kommission vorschlägt, erst zum 1. Juli 2028 erfolgt (Artikel 24 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags), damit das Ergebnis der Evaluation in die Entscheidungen zum MFR ab 2028 mit einfließen kann.
- Fz 39. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Errichtung des SCF Auswirkungen auf den nationalen Finanzierungsbeitrag Deutschlands von derzeit rund 24 Prozent haben wird. Angesichts der geplanten Mittelausstattung für den SCF von 72,2 Milliarden Euro merkt der Bundesrat an, dass der nationale deutsche Finanzierungsbeitrag erheblich sein wird.
- Fz 40. Der Bundesrat würde es daher begrüßen, wenn die Finanzierung des SCF für die Zeit bis zum 31. Dezember 2027 ausschließlich durch Umschichtungen innerhalb des laufenden MFR sichergestellt würde und die Mitgliedstaaten, deren Haushalte stark durch die finanziellen Folgen zur Bewältigung der Pandemie belastet wurden, keine zusätzlichen Beiträge zum MFR 2021 bis 2027 leisten müssen.
- Fz 41. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den Verhandlungen mit der Kommission darauf zu dringen, dass vor Annahme der Verordnung über den SCF die Frage der Finanzierung der Mittelausstattung für den SCF sichergestellt ist, der Eigenmittelbeschluss sowie der MFR 2021 bis 2027 angepasst wurden und die Mitgliedstaaten die Änderungen einstimmig angenommen haben.

B

42. Der **Ausschuss für Kulturfragen**,
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**,
der **Verkehrsausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.